Rechnungslegungsordnung

für das Reich vom 3. Juli 1929 (R 20)

Mit Erläuterungen von

R. Schulze und **Dr. jur. E. Wagner**

Geh. Oberregierungsrat, Ministerialdirigent i. R. — Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reiches

2., vollständig durchgesehene u. ergänzte Auflage

Oktav. XVI, 666 Seiten. 1941. Geb. RM 16.20

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK NR. 100

Mit der Schaffung des Großdeutschen Reiches hat sich der Geltungsbereich der Rechnungslegungsordnung erheblich erweitert. Auch im Altreich ist seit Erscheinen der 1. Auflage des Kommentars 1930 eine wesentliche Änderung eingetreten, da für die Länder 1936 (für Preußen 1933) die Rechnungslegungsordnung verbindlich erklärt worden ist.
Von den Reichsministerien und den meisten Landesregierungen sind im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung erlassen worden. Um einen Überblick über ihren Inhalt zu geben, und gleichzeitig die praktische Arbeit mit der Rechnungslegungsordnung zu erleichtern, sind die wichtigsten dieser Vollzugsbestimmungen als Anhang abgedruckt worden. Auch die Fragen, die sich aus der Einführung der Rechnungslegungsordnung in den Ländern ergeben, sind eingehend behandelt worden. Das Werk wird in seiner neuen Auflage weiterhin ein zuverlässiger Berater allen Stellen sein, die sich mit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und der Rechnungslegung befassen.

Ⓩ

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35

Zur Beachtung für das Sortiment!

Nach Erschöpfung gebundener Vorräte meiner Verlagswerke werde ich bis auf weiteres gebunden verlangte Stücke ohne vorherige Anfrage geheftet ausliefern, falls dies auf der Bestellung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ich hoffe unter den derzeitigen besonderen Verhältnissen auf Verständnis für meine Maßnahme und bitte zur Vermeidung unnötigen Schriftwechsels von dieser Anzeige genau Kenntnis zu nehmen.

Ferdinand Enke
Verlagsbuchhandlung
Stuttgart

Zum 5. Oktober 1941 erscheint die 1. Winterausgabe des

Reichskursbuchs

Kleine Ausgabe

mit den wichtigsten Verbindungen nach und von dem Ausland

Mit der großen Eisenbahn-Übersichtskarte **RM 2.50 ord.**

Im Bereich der Reichspostdirektion Berlin wohnende Buchhändler und andere Wiederverkäufer müssen die Bestellungen unmittelbar an das

Postzeitungsamt Berlin W

richten und den fälligen Betrag gleichzeitig auf das Postscheckkonto Berlin 3400 einzahlen.
Alle übrigen Wiederverkäufer können ebenso verfahren oder aber ihre Bestellung bei dem für sie

zuständigen Postamt

schriftlich abgeben. Im letzten Falle fällt die Vorauszahlung des Betrages weg. Von den nichtverkauften Stücken können bis zum 10. Teil der bezogenen Kursbücher jeder Ausgabe unter Beifügung eines im Buchhandel üblichen Lieferscheins mit Angabe über Zahl und Ausgabe der unverkauften Stücke bis 10 Tage nach Erscheinen der nächsten Ausgabe an die Dienststelle zurückgegeben werden, bei der die Bestellung erfolgt ist.

Der Umtausch von Stücken veralteter Ausg. gegen solche der neuesten Ausgabe ist unzulässig.

Ausländische Buchhandlungen

können durch das Postzeitungsamt nicht beliefert werden. Der **Springer-Verlag, Berlin W 9,** ist dazu ermächtigt worden, die Lieferung dieser Kursbücher zuzügl. Freigebühr zu übernehmen.

Beachten Sie bitte die Bestellzettel!

Berlin-Tempelhof, August 1941 Ⓩ **Reichspostzentralamt**